

BGHZ: nein

StVG § 9

Erreicht ein Fußgänger an einer Kreuzung beim Überschreiten der Fahrbahn ungefährdet deren Mitte, weil ihn bis dort ein in entgegengesetzter Richtung fahrender Lastkraftwagen vor von links herankommenden Fahrzeugen abgeschirmt hat, so braucht er ohne besonderen Anlaß nicht damit zu rechnen, daß ihn hier noch ein von links nahender Mopedfahrer erfassen könnte, der mit überhöhter Geschwindigkeit und unter Verlassen seiner rechten Straßenseite dicht hinter dem Heck jenes Lastkraftwagens die Kreuzung überquert.

BGH, Urt. v. 24. Oktober 1967 - VI ZR 72/66 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg-
Fürth

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 72/66

URTEIL

Verkündet am

24. Oktober 1967

Kriegl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des minderjährigen Eduard E [REDACTED]
in N [REDACTED], Si [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch seinen Vormund Hans Ed [REDACTED]
in N [REDACTED], Ko [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kraftfahrer Fritz U [REDACTED]
in R [REDACTED], Fu [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. den minderjährigen Heinrich Hans-Peter U [REDACTED],
3. die minderjährige Anna Maria-Luise U [REDACTED],
beide vertreten durch den Erstkläger,

Kläger, zu 1) Berufungs-
beklagten, Anschlußberufungs-
kläger und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1967
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels
und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer
und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 24. Februar 1966 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, der damals fünfzehn Jahre alt war
und keinen Führerschein besaß, befuhr am [REDACTED]. [REDACTED]
1962 gegen 12.05 Uhr auf einem seinem Großvater ge-
hörenden Moped die Na[REDACTED]sgasse in N[REDACTED]. Er wollte
seine Fahrt jenseits der rechtwinklig kreuzenden
F[REDACTED]straße in der K[REDACTED]gasse fortsetzen, die mit
der Na[REDACTED]sgasse einen Straßenzug bildet. Unmittelbar
vor dem Beklagten, in seiner Fahrtrichtung gesehen
quer von links nach rechts, fuhr ein Lastkraftwagen
auf der F[REDACTED]straße über die Kreuzung. Der Beklagte
behielt seine Fahrt bei und gelangte dicht hinter dem
Heck des Lastkraftwagens hinweg in die K[REDACTED]gasse
hinein. Auf deren Fahrbahn befanden sich zwei nebenein-



ander gehende Frauen, die die K[REDACTED]gasse von rechts nach links (in der Fahrtrichtung des Beklagten gesehen) überschreiten wollten. Während die erste Fußgängerin noch zurückspringen konnte, wurde die zweite von dem Moped erfaßt und zu Boden geschleudert. Sie starb zwei Tage später an den erlittenen Kopfverletzungen.

Der Erstkläger als Ehemann und die beiden anderen Kläger als Kinder der Verunglückten haben den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Sie haben behauptet, der Beklagte sei mit überhöhter, auch an der Kreuzung nicht verminderter Geschwindigkeit herangekommen. Daher sei er, als sich die beiden Fußgängerinnen vor dem Betreten der Fahrbahn nach links vergewisserten, in dem einzusehenden Stück der N[REDACTED]gasse noch nicht aufgetaucht. Danach sei er durch den quer zu seiner Richtung über die Kreuzung fahrenden Lastkraftwagen verdeckt gewesen. Die Ehefrau des Erstklägers habe, von diesem Fahrzeug nach links abgeschirmt, bereits die Fahrbahnmitte erreicht gehabt, als sie der Beklagte mit dem Moped erfaßte. Der Beklagte habe weder zu bremsen noch auszuweichen versucht. Unter diesen Umständen, so haben die Kläger ausgeführt, treffe den Beklagten die alleinige Verantwortlichkeit für den Unfall, wie dies auch schon in dem Verfahren vor dem Jugendschöffengericht festgestellt worden sei.

Die Verunglückte war berufstätig und besorgte außerdem den Haushalt der Familie. Der Erstkläger hat im ersten Rechtszug 2 370,90 DM nebst Zinsen zum Ausgleich der Beerdigungskosten und sonstiger Auslagen aus Anlaß des Todesfalles gefordert. Er hat ferner den Ersatz der Aufwendungen für eine Zugehfrau durch Zahlung von 1 000 DM und weiterhin im Wege einer

entsprechenden Feststellung begehrt. Endlich hat er gebeten, ihm vom 1. April 1963 ab monatlich 512,66 DM zur Entlohnung einer Hausangestellten zuzubilligen. Die klagenden Kinder sind im Laufe des ersten Rechtzuges aus dem Verfahren ausgeschieden, nachdem sich ihr Begehren im wesentlichen durch die Gewährung von Sozialrenten erledigt hatte.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat die Darstellung der Kläger bestritten und behauptet, er habe die Fahrbahn der K...gasse frei vor sich gesehen, ehe sie kurz durch den Lastkraftwagen verdeckt wurde. Die Ehefrau des Erstklägers habe die Fahrbahn achtlos zu überschreiten begonnen, als sie den von links herannahenden Verkehr nicht wahrnehmen konnte. Deshalb müsse ihr die alleinige Schuld an dem Unfall beigemessen werden.

Das Landgericht hat dem Erstkläger unter Abweisung der weitergehenden Ansprüche 2 192,20 DM nebst Zinsen sowie eine Rente zugebilligt, die es für die Zeit vom 1. 1962 bis zum 31. März 1963 auf 100 DM und vom 1. April 1963 ab auf 401,66 DM monatlich bemessen hat. Das Oberlandesgericht hat das Urteil auf die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Erstklägers unter Zurückweisung der Rechtsmittel im übrigen dahin abgeändert, daß an den Erstkläger 3 007,95 DM nebst Zinsen und folgende Renten zu zahlen sind: monatlich 401,66 DM für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 30. September 1965 und monatlich 531,07 DM für die Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 11. März 1995, jedoch nicht über den Tag einer erneuten Eheschließung des Erstklägers hinaus.

Der Beklagte verfolgt mit der Revision weiterhin das Ziel der Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Die Angriffe gegen die Tatsachenfeststellungen des Berufungsurteils sind nur unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensverstosses nachprüfbar. Solche Mängel liegen nicht vor.

Daß die Ehefrau des Erstklägers etwa auf der Mitte der Fahrbahn erfaßt worden ist, hat der Tatrichter daraus erschlossen, daß nach der polizeilichen Vermessung dort die Kratzspuren des beim Aufprall umgestürzten Mopeds begannen, daß der Beklagte schon in der ~~Nachbargasse~~ zur Straßenmitte hingelenkt hat, um mit unverminderter Geschwindigkeit hinter dem Lastkraftwagen über die Kreuzung zu gelangen, und daß schließlich sowohl die Begleiterin der Verunglückten als auch eine auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig stehende Augenzeugin mehrfach bekundet haben, der Zusammenstoß habe sich nahe der Straßenmitte ereignet. Eine solche Würdigung ist möglich und unterliegt nicht den von der Revision geäußerten Bedenken.

Die Weg-Zeit-Berechnung der Revision geht von ungesicherten Geschwindigkeiten aus. Sie übersieht die Feststellung des Tatrichters, die Schnelligkeit des Mopeds lasse sich durch die eigene Angabe des Beklagten (45 km/st) nur nach unten begrenzen; nach dem Eindruck jener auf

dem Bürgersteig stehenden Fußgängerin, die den Beklagten während des ganzen Verlaufs beobachtet habe, sei er mit sehr hoher Geschwindigkeit - "wie ein Verrückter" - gefahren und hinter dem Lastkraftwagen "hervorgeschossen". Dessen Geschwindigkeit steht ebensowenig fest; wenn er auch nicht langsam gefahren sein mag, rechtfertigt dies doch nicht die Unterstellung einer Geschwindigkeit von 40 km/st. Der Schluß, die Verunglückte hätte den Weg vom Bordstein bis zum festgestellten Anstoßpunkt mit mehr als 9 km/st zurücklegen müssen, entfällt hiernach mit seinen Voraussetzungen.

Dasselbe gilt von der aus der Berechnung hergeleiteten Darlegung, die Verunglückte habe den herankommenden Beklagten 3,96 sec lang sehen können; er sei durch den Lastkraftwagen nur 1,08 sec lang verdeckt gewesen. Dem Berufungsgericht läßt sich nicht vorwerfen, daß es eine Schlußfolgerung nicht gezogen und bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat, deren Grundlagen in keiner Weise feststellbar waren.

Ohne die fehlenden Ausgangswerte hätte auch ein Sachverständiger keine verlässlichen Berechnungen anstellen und weitere Aufschlüsse geben können. Die Rüge eines Verstoßes gegen § 144 ZPO ist hiernach ebenfalls unbegründet.

2. Die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts ist zutreffend.

a.) Dem Beklagten ist mit Recht zur Last gelegt worden, den Tod der Ehefrau des Erstklägers schuldhaft verursacht zu haben. Es mag sein, daß für ihn die beiden Fußgängerinnen auf der Fahrbahn der Kottbusgasse noch nicht sichtbar waren,

solange der Einblick in diese frei war. Der Beklagte mußte aber damit rechnen, daß dort ein Hindernis entstand, während ihm der Lastkraftwagen die Sicht verdeckte. Er durfte deshalb seine Fahrt nicht mit einer Geschwindigkeit fortsetzen, die es ihm unmöglich machte, nach dem Passieren des Lastkraftwagens und zurückgewonnener Übersicht einem solchen Hindernis auszuweichen oder notfalls vor ihm anzuhalten. Das Berufungsgericht hat hierin ohne Rechtsirrtum den entscheidenden, haftungsbegründenden Verstoß gegen § 9 Abs. 1 StVO gesehen.

Die Revision bezieht sich demgegenüber ohne Erfolg auf Entscheidungen, in denen kein Schuldvorwurf gegen einen Kraftfahrer erhoben worden ist, dessen Fahrbahn plötzlich und unvorhersehbar von einem Fußgänger gekreuzt wurde. In allen diesen Fällen hatte der Kraftfahrer die vor ihm liegende Strecke frei vor Augen und der Fußgänger tauchte darin unvermittelt aus einer verdeckten oder unverfänglichen Stellung auf. So liegt es beim unvorsichtigen Betreten der Fahrbahn zwischen geparkten, sichtbehindernden Fahrzeugen hindurch, beim Überqueren der Straße vor einem langsamen Wagen, der gerade überholt wird, und beim jähen Herabtreten vom Bordstein, das sich im vorherigen Verhalten des Fußgängers nicht ankündigte. Im Gegensatz hierzu war dem Beklagten während des entscheidenden Zeitraums die Sicht auf die eigene Fahrbahn genommen. Die Zuordnung zu den vorgenannten Fällen läßt sich nicht mit dem Hinweis erreichen, daß dadurch - freilich - auch die Fußgängerinnen seinen Blicken entzogen waren, als sie die Straße zu überqueren begannen. Denn der Beklagte mußte sich nach dem Grundsatz, daß der Anhalteweg nicht länger als die Sichtweite sein darf, auf die Behinderung durch den Lastkraftwagen unabhängig davon einstellen, ob und wie es auf seiner nicht

mehr einzusehenden Fahrtstrecke tatsächlich zur Bildung eines Hindernisses kam. Er durfte nicht "blind" in die K[REDACTED]gasse einfahren und darauf vertrauen, daß inzwischen trotz des unstreitig dichten Verkehrs kein Fußgänger versuchen werde, sie zu überschreiten. Abgesehen von der unabweislichen Pflicht des Beklagten, auf Sicht zu fahren, begeht auch der Fußgänger, der eine Kreuzung im Schutz des Querverkehrs zu überwinden trachtet, nicht jene unvorhersehbare Unvorsichtigkeit, wie sie in den eingangs genannten Fällen das jähe Hineinlaufen in eine dem Kraftfahrer frei erscheinende Fahrbahn darstellt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Revision weiter nicht mit Erfolg rügen kann, das Berufungsgericht habe die im Verhalten des Lastwagenfahrers liegende Vorfahrtverletzung unberücksichtigt gelassen. Wenn ein solcher Verstoß vorgelegen haben sollte, was nicht schlechthin und unabhängig von der Fahrweise des Mopedfahrers zu bejahen ist, so hätte sich der Beklagte vom Zeitpunkt der Erkennbarkeit an hierauf einstellen müssen, auch was seine Weiterfahrt jenseits der F[REDACTED]straße anging. Er hätte dann nicht, wie er es nach den Feststellungen getan hat, in der N[REDACTED]gasse zur Fahrbahnmittle hinüberlenken dürfen, um ohne Verminderung seiner Geschwindigkeit dicht hinter dem Lastkraftwagen hinweg in die nicht mehr einzusehende K[REDACTED]gasse einfahren zu können. Ob mit der Revision eine Geschwindigkeit von mindestens 45 km/st als statthaft angesehen werden könnte, wenn die Kreuzung frei gewesen und geblieben wäre, mag dahinstehen. Für die Weiterfahrt jenseits des aufgetauchten Sichthindernisses war sie es keinesfalls. Der Beklagte hätte, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt hat, anstelle seines unzulässigen Manövers bremsen müssen; alsdann wäre er gefahrlos auf der rechten Straßenseite hinter den Fußgängerinnen vorbeigekommen. Ob und inwieweit dem Beklagten eine falsche Reaktion nicht angelastet

werden dürfte, wenn er mit dem Lastkraftwagen zusammenge-
stoßen wäre, steht hier nicht in Frage. Gegenüber der
Verunglückten ist die gewählte, unnötig gefährliche Fahr-
weise nicht zu entschuldigen; auf ein mögliches Mitver-
schulden des Lastwagenfahrers kann der Erstkläger nicht
verwiesen werden.

Die Haftung des Beklagten ist nach alledem zu Recht
bejaht worden.

b) Ein mitwirkendes Eigenverschulden der Verunglückten
hätte nur aus erwiesenen Umständen hergeleitet werden können.
Deshalb scheidet der Vorwurf aus, die Ehefrau des Erst-
klägers hätte den herannahenden Beklagten bei pflichtge-
mäßer Aufmerksamkeit schon sehen können und müssen, als
er noch nicht durch den Lastkraftwagen verdeckt wurde.
Denn diese von der Revision unterstellte Sichtverbindung
ergibt sich aus der schon erörterten Weg-Zeit-Berechnung
allenfalls als Möglichkeit; bei anderen als den schätzungs-
weise zugrunde gelegten Geschwindigkeiten entfällt sie.

Hiernach bleibt nur, ob eine verkehrswidrige Selbst-
gefährdung der Verunglückten darin zu erblicken ist, daß
sie unstreitig die Fahrbahn der K...gasse im "Schutz"
des gerade über die Kreuzung fahrenden Lastkraftwagens
überschreiten wollte. Das hat das Berufungsgericht unter
den gegebenen Umständen verneint, weil der Lastkraftwagen
die Fußgängerin tatsächlich gegen von links herankommen-
de Fahrzeuge abgeschildert hat, bis sie die erste Hälfte
der 7,50 m breiten Fahrbahn an der dafür vorgeschriebenen
Stelle (§ 37 Abs. 2 StVO) überschritten hatte, und weil
sie nicht damit zu rechnen brauchte, hier noch von einem
überschnell und unter Verletzung des Rechtsfahrgebots

hinter dem Lastkraftwagen hervorkommenden Moped erfaßt zu werden. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden. An Kreuzungen der vorliegenden, nicht mit einem Überweg ausgestatteten Art bietet der gleichgerichtete Fahrverkehr dem Fußgänger erfahrungsgemäß oft die einzige Gelegenheit, die querverlaufende Fahrbahn zu überschreiten. Es kann deshalb nicht grundsätzlich von ihm verlangt werden, daß er seine Absicht zurückstellt, bis dieser Verkehr endet und dadurch die Kreuzung wieder voll überschaubar wird. Denn gerade in diesem Zeitpunkt wird häufig der angehaltene Fahrverkehr in der Querrichtung wieder einsetzen und sich deshalb das Überschreiten der Straße erst recht verbieten. Die Lösung kann nur dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO) entnommen werden. Gewiß trifft den Fußgänger, der die Fahrbahn überschreiten will, eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Er muß sich deshalb zuerst vergewissern, daß von links kein Fahrzeug herannaht, das ihn gefährden und für das auch er eine Behinderung bedeuten könnte. Es ist ihm aber nicht schlechthin anzulasten, wenn er diese Gewißheit in einem Fall der vorliegenden Art nicht auf Grund freier Sicht, sondern deshalb gewinnt, weil dem von links kommenden Verkehr die ihm zustehende Fahrbahnhälfte durch ein kreuzendes Fahrzeug versperrt wird. Allerdings ist er dann gegen Fahrer, die wie der Beklagte gleichwohl in grob verkehrswidriger Weise von links herankommen, nicht ebenso geschützt wie bei vollem Einblick in den jenseits der Kreuzung liegenden Teil der Straße. Mit einer so rücksichtslosen Fahrweise braucht der Fußgänger indessen, solange nichts für das Gegenteil spricht, nicht zu rechnen. Er darf es für ausreichend halten, daß er nach den Umständen nicht mehr durch Fahrzeuge gefährdet

werden kann, die nach dem Freiwerden der Kreuzung ordnungsgemäß von links herankommen. Denn daß Fußgänger eine Kreuzung "im Schatten" des sie verdeckenden Verkehrs zu überwinden trachten, ist ein so alltäglicher und oft gar nicht zu vermeidender Vorgang, daß die Kraftfahrer ihm wenigstens durch Einhalten der für sie geltenden Vorschriften (Rechtsfahrgebot, Fahren auf Sicht) Rechnung tragen müssen. Die Verkehrslage ist nicht mit dem von der Revision angezogenen Fall zu vergleichen, daß ein Fußgänger die Fahrbahn an einer beliebigen Stelle vor einem herannahenden Kraftwagen überschreitet, der entgegen einem bestehenden Verbot gerade von einem zweiten, nicht wahrgenommenen Fahrzeug überholt wird. Hier liegt die Unvorsichtigkeit des Fußgängers auf der Hand, während die Pflicht des überholenden Fahrers, mit seinem plötzlichen Auftauchen zu rechnen, in der Regel zu verneinen sein wird.

Nach alledem ist ein feststellbares Eigenverschulden der Verunglückten ohne Rechtsirrtum nicht eingeworfen worden.

3. Zur Schadenshöhe erhebt die Revision keine Rügen; Rechtsmängel in dieser Hinsicht sind auch nicht zu erkennen.

Damit erweist sich die Revision des Beklagten als unbegründet; sie mußte mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner